

Quartalsbericht des DRSC

für das 1. Quartal 2010



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V., sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

über 15 Monate nach Veröffentlichung der Roadmap (for the Potential Use of Financial Statements Prepared in Accordance with International Financial Reporting Standards by US Issuers) hat sich die SEC im Februar 2010 offiziell zur Frage der Anwendung der IFRS durch US-Emittenten geäußert. Im Vergleich zum Jahr 2008 wirkt die Einstellung der SEC zu den IFRS jetzt wesentlich verhaltener: nicht vor 2011 wird sie entscheiden, eine Anwendung vor 2015 ist nahezu ausgeschlossen. Die Zurückhaltung wird nicht zuletzt auch durch den umfangreichen Prüfungsprozess, den die SEC in ihrer 71-seitigen Erklärung definiert und dessen Erfüllung Bedingung für die Anwendung der IFRS sein soll, unterstrichen. Das Jahr 2011 wird für die "IFRS-Welt" deshalb auch aus diesem Grund ein spannendes Jahr werden. Doch bis dahin liegen noch drei Quartale des Jahres 2010 vor uns. die sicherlich nicht minder interessant sein werden.

Der Grund: Der IASB hat sich für 2010 eine Menge vorgenommen, was in der Zahl der geplanten Veröffentlichungen von Standards und Standardentwürfen zum Ausdruck kommt und letztlich für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung darstellen wird. Die Tatsache, dass die Veröffentlichungswelle im ersten Quartal noch nicht richtig ins Rollen kam, kann dabei nicht beruhigen. Bedeutet dies doch nur, dass die Veröffentlichungen zeitlich noch enger beieinander liegen werden. Denn will der IASB seine Ziele im Hinblick auf das Jahr 2011 erreichen, bleibt für ein Hinausschieben der Veröffentlichungstermine über das zweite Quartal hinaus, vor allem in Bezug auf diverse Standardentwürfe, kaum mehr Raum. Das Ausrichten des IASB am "Ziel 2011" ist zwar nachvollziehbar – vor dem Hintergrund der erwähnten SEC-Erklärung noch mehr als zuvor. Dennoch – das Fokussieren auf das erste Halbjahr 2011 darf aus meiner Sicht nicht zum overriding principle der gesamten fachlichen IASB-Arbeit werden: die Qualität der Arbeitsergebnisse ist mindestens genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, um mittel- und langfristig weiterhin erfolgreich im Sinne einer internationalen Akzeptanz der IFRS und



damit weltweiten Konvergenz agieren zu können. Eine ausgemacht schwierige Situation und herausforderende Zeit für den IASB und seine Mitarbeiter – keine Frage!

Unter den Ereignissen des abgelaufenen Quartals lässt sich "auf der Habenseite" verbuchen, dass sich das Europäische Parlament Anfang März 2010 positiv zum Vorschlag der Europäischen Kommission geäußert hat, sog. Kleinstunternehmen (micro entities) von den EU-Bilanzrichtlinien auszunehmen. Dies schien zu Beginn der parlamentarischen Debatten nicht ganz so sicher zu sein. Der Kommentar auf S. 4 dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts beleuchtet diese Parlamentsentscheidung aus Sicht eines unmittelbar Beteiligten, des MdEP Klaus-Heiner Lehne.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf die nationalen Entwicklungen: Die praktische Anwendung der BilMoG-Anforderungen ist - nach den eher theoretischen Auseinandersetzungen diesen Fragen in den zahlreich erschienenen Fachaufsätzen und Kommentarwerken im vergangenen Jahr - nunmehr Tagesgeschäft. Die Veröffentlichung der endgültigen Stellungnahme des BMF zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung am 12. März 2010 ist in diesem Zusammenhang sicherlich hilfreich. Welche Bedeutung die Stellungnahme für die zukünftigen Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der möglichen Entstehung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts, erlangen wird, bleibt abzuwarten.

Viel Spaß beim Lesen der Ausgabe Q1/2010 des DRSC-Quartalsberichts wünscht Ihnen



Inhalt

Vorwort Inhalt Mitgliederkommentar	2 3 4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	<u>5</u>
a) Aktuelle Projekte b) Zu kommentierende Projekte c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2010 d) Weitere Aktivitäten e) Protokolle Q1/2010	5 6 10 11 12
Aus der Arbeit anderer Organisationen	<u>13</u>
 a) EFRAG Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist EFRAG Endorsement Advices Weitere Aktivitäten b) Europäische Kommission Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist Endorsement Weitere Aktivitäten c) Protokolle Q1/2010 	13 16 16 18 18 18 18
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	<u>20</u>
 a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen Zusammensetzung der Gremien und Arbeitsgruppen Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2010) Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist Weitere Aktivitäten c) Sonstiges Bekanntmachung von DRÄS 4 und DRÄS 5 im Bundesanzeiger 13. Ergänzungslieferung der DRS und RIC-Verlautbarungen erhältlich d) Protokolle Q1/2010 	20 20 22 22 22 28 28 29 29 29
Termine & Personalia & Sonstiges	<u>30</u>
Veranstaltungen Personalia Sonstige Neuigkeiten Links Archiv Abkürzungsverzeichnis Impressum	30 30 31 32 32 33 35



Mitgliederkommentar

Kleinstunternehmen

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben im März 2007 das Ziel vorgegeben, Bürokratie massiv abzubauen. Bis zum Jahre 2012 soll der durch EU-Vorschriften verursachte Verwaltungsaufwand um 25 Prozent verringert werden, so die Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Februar letzten Jahres eine Richtlinie vorgeschlagen, die dieser Vorgabe folgt und Kleinstunternehmen von bürokratischen Pflichten befreit. Unternehmen, die besonders klein sind, will die Kommission von den EU-Jahresabschlusspflichten der Vierten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie befreien. Diese so genannten Kleinstunternehmen haben maximal zehn Beschäftigte, nicht mehr als eine Million Euro Jahresumsatz und eine Bilanzsumme von höchstens 500.000 Euro. Es handelt sich also um den kleinen Handwerksbetrieb, den Tante-Emma-Laden oder das Blumengeschäft an der Ecke, sofern sie kleine Personenhandels- oder Kapitalgesellschaft sind. Um von den Befreiungen profitieren zu können, reicht es aus, wenn das Unternehmen zwei der drei genannten Schwellenwerte nicht überschreitet.

Das Europäische Parlament hat dem Kommissionsvorschlag mit überwältigender Mehrheit am 10. März zugestimmt. Das sollte auch eigentlich nicht verwundern. Denn die Europaabgeordneten hatten genau so eine Entlastungs-Richtlinie von der Kommission immer wieder gefordert. Überraschenderweise gingen der Abstimmung aber heftige Debatten voran. Viele sahen in dem Vorschlag einen Freibrief für Kleinstbetriebe, in das organisatorische Chaos zu verfallen. Außerdem wurde immer wieder kolportiert, ohne Jahresabschlusspflicht erhielten diese Unternehmen keine Bankkredite mehr. Schließlich sahen einige die Errungenschaften des Binnenmarkts gefährdet.

Diese Bedenken können leicht ausgeräumt werden. Die Richtlinie berührt nicht die Steuerpflichten der Unternehmen; schon durch die Steuererklärung sind Betriebe gehalten, ein ausreichendes Maß an Binnenorganisation aufrechtzuerhalten, um

steuerrelevante Daten liefern zu können. Was die Kreditvergabe betrifft, so stellt der Jahresabschluss nur eine Momentaufnahme mit geringer und allenfalls kurzfristiger Kreditrelevanz dar.



Abgesehen davon, entscheidet jede Bank selbst, welche Daten sie für die Kreditvergabe als wichtig erachtet. Auch der Binnenmarkt kann kein Argument gegen Bürokratieabbau sein. Bäcker, Metzger, kleine Handwerker nehmen am grenz-überschreitenden Binnenmarkt nicht teil. Folglich müssen sie auch nicht seinen Pflichten unterworfen sein.

Jetzt muss der Minister-Rat dem Parlamentsvotum noch zustimmen. Hier sieht es schwierig aus, weil einige Staaten die Erleichterungen für Kleinstunternehmen nicht wünschen. Interessanterweise haben aber auch die Staats- und Regierungschefs jener kritischen Staaten den Bürokratieabbau mit beschlossen. Mal sehen, ob sie sich daran noch erinnern.

Die Kleinstunternehmen sind nur ein erster Schritt für eine umfassende Überarbeitung der Vierten (und Siebten) Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. Die Kommission will 2011 eine große Reform angehen. Ziel muss es sein, Rechnungslegungsvorschriften zu entwickeln, die auf den europäischen Mittelstand zugeschnitten sind.

Hier kommt es darauf an, dass der Unions-Gesetzgeber praxisnah und technisch sauber ein für europäische KMU günstiges Regelungsumfeld entwickelt.

Klaus-Heiner Lehne*

MdEP (Mitglied des Europäischen Parlaments) zugleich Vorsitzender des Rechtsausschusses, stellvertretendes Mitglied im Wirtschafts- und Währungsausschuss und Vorsitzender der Konferenz der Ausschussvorsitzenden im EP sowie Berichterstatter im EP u.a. für Gesellschaftsrecht

Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR, RIC oder DRSC dar.



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: März 2010) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date						
	2010 Q1	2010 Q2	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
Financial Crisis related projects							
Consolidation							
Consol - Replacement of IAS 27				IFRS			
Consol - Disclosures about unconsolidated SPEs/ structured entities		IFRS					
Derecognition			ED	IF	RS		
Fair value measurement guidance			IFRS				
Financial instruments (IAS 39 replacement)							
FI - Classification and measurement – financial liabilities	ED		IF	RS			
FI - Impairment				IFRS			
FI - Hedge accounting		ED		IF	RS		
Memorandum of Understanding projects							
Financial statement presentation							
FSP - Discontinued operations	(ED)		IF	RS			
FSP - Presentation of items of other comprehensive income	(ED)		IF	RS			
FSP - Replacement of IAS 1 and IAS 7		ED	F	RT		IFRS	
FI with charateristics of equity		ED			IF	RS	
Income taxes ¹			ED		IF	RS	
Joint ventures		IFRS					
Leases		ED	F	RT		IFRS	
Post-employment benefits (incl. pensions)							
PEB - Defined benefit plans	(ED)				IFRS		
PEB - Termination benefits	(IFRS)						
Revenue recognition		ED	F	RT		IFRS	
Other Projects							
Annual improvements 2008-2010		IFRS					
Annual improvements 2009-2011			ED			IFRS	
Emission trading schemes				ED			IFRS
Extractive Activities ²	(RV)				Α	'D	
Insurance contracts		ED				IFRS	
Liabilities (IAS 37 amendments)		IFRS					
Management commentary		_	C	G T			TDC.
Rate-regulated activities Concentral Framework							FRS
Conceptual Framework Phase A: Objectives and qualitative characteristics	(Final						
i hase A. Objectives and qualitative characteristics	chapter)						
Phase B: Elements and recognition				DP		ED	
Phase C: Measurement				DP			ED
Phase D: Reporting entity	ED			Final chapter			



The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. Phases E to H Presentation and disclosure, Purpose and Status, Application to not-for-profit entities and Remaining issues have not yet started.

Research and other projects

Common control was added to the agenda in December 2007. Work will begin when staff working on projects related to the financial crisis become available.

In October 2009 the Board decided to stop work on **credit risk in liability measurement** as a free-standing work stream and not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.

In April 2009 the Board considered comments received in relation to proposed amendments to IAS 33 Earnings per Share. In the light of other priorities, the Board does not expect to discuss this project until 2010.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects.

In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets..

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; RV = Request for Views; TBD = To be determined

Endnotes:

- 1. At their joint meeting in October 2009 the IASB and the FASB considered a summary of the comments received by the IASB in response to the proposals for a revised Income Taxes standard exposed by the IASB in early 2009. The Boards indicated that they would consider undertaking a fundamental review of accounting for income taxes at some time in the future. In the meantime, the IASB will consider in the first half of 2010 whether to propose more limited amendments.
- 2. A discussion paper on extractive activities has been prepared for the IASB by representatives from the national standard-setters of Australia, Canada, Norway and South Africa. A working draft of the discussion paper was made available on the IASB website in August 2009. The Board will publish a request for views in the first quarter of 2010.

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet werden, nach einheitlicher Struktur jeweils auf ca. einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de https://www.drsc.de https:/

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten Projekte haben die folgenden Projekte einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Ε					
	Vo	rschrift	Thema	Kommentierungs- frist	
	0	ED/2010/1	Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37	19.05.2010	
(2	ED/2009/12	Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment	30.06.2010	
	8	ED/2010/2	Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity	16.07.2010	

ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37

Der IASB hat am 05.01.2010 den Standardentwurf ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37 veröffentlicht. Der Stan-



dardentwurf beschäftigt sich nur mit der *Bewertung* von Schulden, die nicht in den Anwendungsbereich anderer Standards fallen.

Die Bewertung dieser Schulden soll gemäß Standardentwurf auf Basis des Betrags erfolgen, den ein Unternehmen vernünftigerweise zahlen würde (would rationally pay), um zum Bewertungszeitpunkt von der Schuld entbunden zu sein. Dabei ist aus der Perspektive des Unternehmens der niedrigste (the lowest) Betrag aus

- dem Betrags zur Erfüllung der Verpflichtung (fulfilment value),
- dem Betrag zur Annullierung der Verpflichtung (cancellation) oder
- dem Betrag zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten (transfer value)

als Schuld anzusetzen.

Möglicherweise kann ein Unternehmen eine Verpflichtung nicht annullieren oder übertragen, z.B. aufgrund rechtlicher Restriktionen. Sofern kein Nachweis (evidence) vorliegt, dass das Unternehmen die Verpflichtung zu einem niedrigeren Betrag annullieren oder übertragen könnte, ist die Schuld zum Erfüllungsbetrag zu bewerten.

Der Appendix B des Standardentwurfs beinhaltet Hinweise zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags. Bei sogenannten service obligations, z.B. Rückbauverpflichtungen, soll das Unternehmen beim Vorhandensein eines Markts den Betrag ansetzen, den es einem anderen Unternehmen für die Durchführung einer (Teil-) Leistung zahlen würde. Sofern kein Markt vorhanden ist, soll das Unternehmen den Betrag ansetzen, den es einem anderen Unternehmen in Rechnung stellen würde. Dabei schätzt es seine erwarteten Kosten zuzüglich einer (Gewinn-)Marge, die es verlangen würde.

Die Kommentierungsfrist endet am 19.05.2010, nachdem der IASB in seiner Sitzung am 19.03.2010 entschieden hatte, die Kommentierungsfrist, die ursprünglich am 12.04.2010 endete, zu verlängern.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der IASB am 19.02.2010 eine Arbeitsversion des IFRS [X] Liabilities veröffentlicht hat, der IAS 37 Provisions, contingent liabilities and contingent assets (IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen) ersetzen soll (vgl. hierzu die Ausführungen in der Rubrik Aus der Arbeit des IASB & des IFRSIC, d) Weitere Aktivitäten, S. 11).



ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment

Der IASB hat am 05.11.2009 den Standardentwurf ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment veröffentlicht, der Vorschläge für neue Wertminderungsvorschriften für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte enthält.

Die Vorschläge stellen den zweiten Teil des dreiteiligen Projekts zur Ersetzung von IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement (IAS 39 Fi-



nanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) durch einen neuen Standard, IFRS 9 Financial Instruments, dar. Zielsetzung dieses Projektteils ist die Erhöhung des Nutzens von Abschlüssen durch verbesserte Transparenz hinsichtlich der Risikovorsorge für Kreditausfälle und hinsichtlich der Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte sowie die Verbesserung der Bilanzierung von Risikovorsorge für Kreditausfälle durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste. Die Erfassung von Zinserträgen als kreditkostenadjustierte Rendite soll zu einer besseren Darstellung des wirtschaftlichen Hintergrunds einer Kreditvergabe führen.

Die weltweite Finanzmarktkrise hat zu Kritik am derzeit geltenden Wertminderungsmodell der eingetretenen Verluste geführt, da dieses zu einer anfänglich überoptimistischen Beurteilung ohne Kreditausfälle führt, bei Eintritt objektiver Hinweise auf Wertminderungen jedoch hohe Abschreibungen erforderlich werden.

Der Standardentwurf sieht daher ein Modell erwarteter Verluste vor, nach dem ein Unternehmen:

- die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswerts bei dessen erstmaliger Erfassung zu bestimmen hat;
- die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu erfassen hat;
- eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu bilden hat;
- in jeder Berichtsperiode eine Neueinschätzung der erwarteten Kreditausfälle vorzunehmen hat und
- die Effekte aus jeglichen Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam zu erfassen hat.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die einzelnen Komponenten (vertragliche Zinserträge, anfänglich erwartete Kreditausfälle, Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen sowie Zinsaufwendungen) getrennt zu zeigen.

Darüber hinaus werden umfangreiche Angabepflichten zu den erwarteten Kreditausfällen (Schätzungen und deren Änderungen, Überleitungen des erforderlichen Wertberichtigungskontos, durchgeführte Stresstests) und zur Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte (Informationen zu notleidenden Vermögenswerten sowie Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen) gefordert.

Zur Beratung des IASB wurde ein Expertengremium eingerichtet, das sich insbesondere mit Anwendungsproblemen dieses Wertminderungsansatzes und möglichen praktischen Erleichterungen beschäftigt. Das Gremium hat bisher dreimal, im Dezember 2009 sowie im Februar und im März 2010, getagt.

Die Kommentierungsfrist für den Standardentwurf endet am 30.06.2010.

8

ED/2010/2 Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity

IASB und FASB haben am 11.03.2010 gemeinsam einen Entwurf zur Phase D des Rahmenkonzept-Projekts – Berichtseinheit – veröffentlicht. Dieser Entwurf ist ein Zwischenergebnis der aktuell von IASB und FASB geführten Diskussionen



zur Überarbeitung ihrer Rahmenkonzepte. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmenkonzepts, das als Basis für prinzipienbasierte, konsistente und international konvergente Rechnungslegungsstandards dienen kann.

Das Rahmenkonzept-Projekt wird in acht Phasen (A-H) durchgeführt, wobei die einzelnen Phasen nicht streng der Reihenfolge nach abgearbeitet werden. Beabsichtigt sind von IASB und FASB eigenständige Rahmenkonzept-Kapitel, welche nach Durchlaufen des Konsultationsprozesses (*due process*) separat verabschiedet werden sollen.

Phase D setzt sich mit den konstitutiven Merkmalen einer Bericht erstattenden Einheit (*reporting entity*) auseinander. Das Rahmenkonzept des IASB definiert eine Berichtseinheit aktuell lediglich in einem Satz. Das gegenwärtige Rahmenkonzept des FASB enthält keine Begriffsbestimmung. Diese Lücke soll geschlossen werden.

In Form eines Diskussionspapiers wurden erste Überlegungen bereits im Mai 2008 öffentlich zur Diskussion gestellt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und nach erneuter Erörterung wurde nun der Entwurf "Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity" bekannt gemacht.

Kerninhalte des Entwurfs sind:

- Die Konzeption einer Berichtseinheit: Eine Berichtseinheit wird definiert als ein abgegrenzter Bereich wirtschaftlicher Aktivitäten, dessen Finanzinformationen potenziell für gegenwärtige und zukünftige Eigenkapitalgeber, Fremdkapitalgeber und andere Gläubiger in ihrer Funktion als Kapitalgeber entscheidungsnützlich sein können. Sie kann mehrere rechtlich eigenständige Einheiten umfassen, aber auch allein aus einem Teilbereich einer rechtlich eigenständigen Einheit bestehen, d.h. eine rechtlich eigenständige Struktur ist kein notwendiges Merkmal.
- Die Aufstellung konsolidierter Abschlüsse: Diese hat zu erfolgen, wenn eine (Berichts-) Einheit über andere, rechtlich eigenständige Einheiten Beherrschung (control) ausübt. Gemäß dem Entwurf übt eine Einheit Beherrschung aus, wenn sie die Macht (power) hat, die Aktivitäten der anderen Einheit(en) zu lenken, um daraus Nutzen (benefits) für sich zu generieren (oder um eigene Verluste einzuschränken).

Stellungnahmen können bis zum 16.07.2010 eingereicht werden.

<u>Aktuelle Projekte der IFRSC (ehemals IASCF) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:</u>

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Exposure Draft	IFRS Taxonomy 2010	22.04.2010



Exposure Draft IFRS Taxonomy 2010

Am 19.02.2010 hat die IASCF einen ED der IFRS Taxonomie 2010 zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit auf der <u>Webseite des IASB</u> bereitgestellt. Durch diese Taxonomie werden die IFRS und der *IFRS für SMEs* in das XBRL-Format übersetzt. Dieses Format kann zur elektronischen Erfassung und Übermittlung von Abschlussdaten genutzt werden. Die veröffentlichte Taxonomie 2010 stellt auf die IFRSs bzw. den *IFRS für SMEs*, wie sie zum 01.01.2010 Gültigkeit haben, ab. Weiterhin enthält sie im Vergleich zur Taxonomie von 2009 wichtige strukturelle Verbesserungen. In diesem Zusammenhang weist die IASCF insbesondere auf die Integration der IFRS und des *IFRS für SMEs* eine gemeinsame Taxonomie hin.

Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 22.04.2010.

Aktuelle Projekte des IFRSIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift Thema Kommentierungsfrist

Derzeit liegen keine Projekte des IFRSIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor

c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2010

Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1

Der IASB hat am 28.01.2010 Änderungen am IFRS 1 First-Time Adoption of International Financial Reporting Standards (IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards) veröffentlicht. Diese Änderung bringt IFRS-Erstanwendern eine Erleichterung bei der erstmaligen Umsetzung jener Zusatzangabepflichten, die im März 2009 durch den Änderungsstandard Improving Disclosures about Financial Instruments: Amendments to IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures neu in den IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures (IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben) aufgenommen wurden. Damals wurden - als eine Reaktion auf die Finanzmarktkrise - ergänzende Angaben zur Fair-Value-Bewertung und zu Liquiditätsrisiken bei Finanzinstrumenten vorgeschrieben. Da diese Angaben bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2009 beginnen, erforderlich sind, konnte in diesem ersten Geschäftsjahr auf entsprechende Vorjahresvergleichsangaben verzichtet werden kann. Diese erleichternde Übergangsvorschrift kam jedoch IFRS-Erstanwendern bislang nicht zugute; diese werden nunmehr aber den Unternehmen, die die IFRS bereits anwenden, gleichgestellt.

Diese Änderung des IFRS 1 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.07.2010 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und für die Inanspruchnahme der Erleichterung auch notwendig.



d) Weitere Aktivitäten

IASB veröffentlicht Arbeitsversion des geplanten IFRS zur Ersetzung von IAS 37

Neben dem Standardentwurf ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37, der nur die *Bewertung* von Schulden betrifft, die nicht in den Anwendungsbereich anderer Standards fallen, hat der IASB am 19.02.2010 eine Arbeitsversion des IFRS [X] *Liabilities*, der IAS 37 ersetzen soll, veröffentlicht. Die Arbeitsversion soll es der interessierten Öffentlichkeit ermöglichen, sich ein Gesamtbild von den geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung dieser Schulden zu machen.

So beinhaltet die Arbeitsversion Änderungen, die vom IASB im ursprünglichen Standardentwurf vom Juni 2005 (Exposure Draft of proposed Amendments to IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities*

and Contingent Assets and IAS 19 Employee Benefits) vorgeschlagen wurden und die der IASB im Rahmen seiner Beratungen bestätigt hat. Als Beispiel ist der Wegfall der Wahrscheinlichkeitsbetrachtung (probability recognition criterion) als Ansatzkriterium zu nennen. Nicht enthalten in der Arbeitsversion des IFRS [X] Liabilities sind die Änderungen an IAS 19 bezüglich der Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (termination benefits). Diese plant der IASB, entweder in einem separaten Standard zu veröffentlichen oder möglicherweise im Zusammenhang mit dem kommenden Exposure Draft zu Änderungen an IAS 19 erneut zur Diskussion zu stellen.

IASCF veröffentlicht geänderte Satzung

Die Trustees der IASCF haben am 15.02.2010 eine geänderte Satzung veröffentlicht und damit den zweiten Teil der alle fünf Jahre stattfindenden Satzungsüberprüfung abgeschlossen. Die Änderungen der Satzung dienen dazu, die Rechenschaftspflicht, die Einbindung der Interessengruppen und die Effizienz der Aktivitäten zu verbessern.

Die geänderte Satzung trat am 01.03.2010 in Kraft und enthält die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Der IASB wird zukünftig sein Arbeitsprogramm alle drei Jahre der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorlegen.
- Die Satzung betont, dass die internationale Konvergenz der Rechnungslegungsvorschriften ein strategisches Ziel ist, um die weltweite Anwendung der IFRS zu fördern; Konvergenz ist jedoch kein Selbstzweck.
- Die Satzung betont darüber hinaus, dass die IFRS auf der Basis von Prinzipien entwickelte Rechnungslegungsvorschriften sind.
- Die neue Satzung nennt Investoren explizit als Zielgruppe von Finanzinformationen (zusätzlich zu anderen

- Teilnehmern an den Kapitalmärkten der Welt und anderen Nutzern von Finanzinformationen).
- Die Satzung sieht die Möglichkeit für ein beschleunigtes Konsultationsverfahren vor; jedoch nur für besonders außergewöhnliche Umstände und mit Zustimmung von 75 % der Trustees.
- Die Satzung enthält die Möglichkeit, sowohl für die Foundation als auch für das IASB jeweils einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen.
- Die zweite Amtszeit von IASB-Mitgliedern, die nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des IASB sind, wird von fünf auf drei Jahre verringert.
- Die Namen/Bezeichnungen innerhalb der Organisation werden in Einklang gebracht mit dem Namen der Standards, d.h. mit den IFRS. Folglich wird aus der IASCF die IFRSF (sobald die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind), aus dem IF-RIC das IFRSIC und aus dem SAC das IFRSAC (ausführlich siehe das Abkürzungsverzeichnis auf S. 33 f. dieses DRSC-Quartalsberichts). Der



Name des IASB wird hingegen beibehalten, da die interessierte Öffentlichkeit in ihren Stellungnahmen zum zweiten Teil der Satzungsüberprüfung eine Änderung in IFRSB abgelehnt hatte. Weitere Informationen finden Sie in der <u>Pressemitteilung der IASCF</u> (in englischer Sprache).

IASCF sucht Kandidaten für SME Implementation Group (SMEIG)

Aufgabe der Gruppe ist es, die internationale Anwendung des *IFRS for SMEs* zu unterstützen und zu beobachten. Zu diesem Zweck soll die SMEIG zum einen nichtverbindliche Leitlinien für die Anwendung des *IFRS for SMEs* entwickeln und zum anderen Empfehlungen an das IASB

abgeben, wenn Bedarf zur Änderung des *IFRS for SMEs* besteht.

Weitere Informationen zum Status und der Arbeit dieser Gruppe finden Sie in der Pressemitteilung des IASB. Bewerbungen für die Mitgliedschaft in der Gruppe werden bis zum 30.04.2010 erbeten

e) Protokolle Q1/2010

Sitzungen	IASB	IFRSIC	IFRSAC
Januar	IASB Update (Sondersitzung 05.01.2010) IASB Update	IFRIC Update	-
Februar IASB Update (Sondersitzungen 02.02. und 10.02.2010) IASB Update		-	Protokoll ¹
März	IASB Update (Sondersitzung 03.03.2010) IASB Update (Sondersitzung 11.03.2010) IASB Update IASB Update (Supplement)	IFRIC Update	-

¹ Das Protokoll der SAC-Sitzung vom 22./23.02.2010 lag bei Reaktionsschluss nicht vor und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im <u>DRSC-Quartalsbericht Q4/2008</u>, S. 23 sowie in dem <u>Bericht</u> zur Umstruk-

turierung der EFRAG "Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG".

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle effect studies² im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Dorzeit liegen keir	no offect studies mit Kon	omontiorungemäglichkeit für die inte

Derzeit liegen keine effect studies mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit vor.

<u>Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Proactive Accounting Activities in Europe) sowie Draft Comment Letters und sonstige Entwürfe der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:</u>

Vo	rschrift	Thema	Kommentierungsfrist
0	Consultation on Operational Effects	Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment	15.04.2010
2	Draft Advice	Compatibility of the <i>IFRS for SMEs</i> and the EU Accounting Directives	19.04.2010
8	DCL zum ED/2010/1	Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37	19.05.2010
4	DCL zum ED/2009/12	Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment	01.06.2010

Consultation on Operational Effects: Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment

Die EFRAG hatte im Zuge ihrer Beratungen über den Exposure Draft ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment beschlossen, neben der Ab-gabe einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem IASB (vgl. die Ausführungen zum Entwurf der EFRAG-Stellungnahme unter Nr. 4 in der gleichen Rubrik des DRSC-Quartalsberichts) weitere Konsultationen durchzuführen, um die praktischen Auswirkungen des vorgeschlagenen Expected-Loss-Modells tiefergehend zu untersuchen. Dazu wurde ein Fragebogen zu den wesentlichen praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Modells entwickelt,

² Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten effect studies ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Ad-vice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



der am 18.02.2010 als EFRAG Consultation on Operational Effects veröffentlicht wurde. EFRAG bittet Abschlussersteller aller Branchen an dieser Konsultation teilzunehmen.

Die Rücksendung des Fragebogens sollte bis zum 15.04.2010 erfolgen.

2 Draft Advice on compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives

Die EFRAG hat am 02.03.2010 einen Entwurf eines Gutachtens zur Kompatibilität des *IFRS for SMEs* mit den EU-Bilanzrichtlinien veröffentlicht. Dieses Gutachten war von der EU-Kommission in Auftrag gegeben worden. Der Analyse wurde eine von der EU-Kommission vorgegebene Konfliktdefinition zugrunde gelegt. Diese sieht vor, dass ein Konflikt zwischen den Normen dann besteht, wenn der *IFRS for SMEs* eine Bilanzierungsmethode verpflichtend vorschreibt, die in den EU-Bilanzrichtlinien nicht erlaubt ist. Sofern der *IFRS for SMEs* ein Wahlrecht enthält, liegt nur dann ein Konflikt vor, wenn keines der vorgegebenen Wahlrechte in den EU-Bilanzrichtlinien vorgesehen ist.

EFRAG kommt zu dem Ergebnis, dass folgende sieben Vorgaben des *IFRS for SMEs* mit den EU-Bilanzrichtlinien nicht kompatibel sind:

- Verbot außerordentlicher Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum Fair Value,
- Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen zum Fair Value bei Vorliegen einer öffentlichen Preisnotierung,
- Bewertung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen zum Fair Value bei Vorliegen einer öffentlichen Preisnotierung,
- Abschreibung des Goodwill über zehn Jahre,
- sofortige erfolgswirksame Erfassung eines negativen Goodwills und
- Wertaufholungsverbot f
 ür außerplanm
 äßige Abschreibungen auf den Goodwill.

Zu diesem Entwurf kann bis zum 19.04.2010 Stellung genommen werden.

3 DCL zum ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37

In ihrem Stellungnahmeentwurf zum Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37 vertritt die EFRAG folgende Auffassungen:

- Die Bewertung soll auf dem erwarteten Ressourcenabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung basieren.
- Bei Einzelverpflichtungen soll nicht das Erwartungswertverfahren angewendet werden.



• Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags soll keine Risikoanpassung vorgenommen werden. Zudem soll keine Gewinnmarge berücksichtigt werden.

Der IASB hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 entschieden, die Kommentierungsfrist des Standardentwurfs zu verlängern. Aufgrund dieser Entscheidung hat EFRAG sich dazu entschlossen, die Kommentierungsfrist zu seinem Stellungnahmeentwurf, die ursprünglich am 19.03.2010 endete, bis zum 07.05.2010 zu verlängern.

4

DCL zum ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment

EFRAG unterstützt in ihrem Stellungnahmeentwurf die Zielsetzung des IASB, eine Alternative zum Wertminderungsmodell der eingetretenen Verluste zu entwickeln, bei der stärker vorausschauende Informationen verwendet werden. Weiterhin wird die Entscheidung begrüßt, nicht mit den während der Beratungen zum Exposure Draft diskutierten alternativen Wertminderungsmodellen (Fair-Value-Ansatz und Through-the-Cycle-Ansatz) fortzufahren.

Aus konzeptioneller Sicht unterstützt die EFRAG die Vorschläge im Exposure Draft grundsätzlich aus folgenden Gründen:

- Der Expected-Loss-Ansatz beseitigt die Notwendigkeit des Vorliegens objektiver Hinweise auf Wertminderung (trigger events), so dass Unternehmen eine breitere Spanne vorausschauender Informationen verwenden
 und, wo notwendig, Wertminderungen bei finanziellen Vermögenswerten
 früher erfassen können.
- Das Modell verteilt die bei erstmaliger Erfassung eines finanziellen Vermögenswerts erwarteten Kreditausfälle auf derselben Basis wie den Zinsertrag. Dadurch wird klargestellt, dass ein Teil der vertraglich vereinbarten Zinszahlungen einen Ausgleich für zukünftige Kreditausfälle darstellt und entsprechend zurückgehalten wird.
- Die im Exposure Draft enthaltenen Prinzipien zur Bewertung, Darstellung und zu den Anhangangaben stellen ein Gesamtpaket dar. Insbesondere die Angaben zum Vergleich der Entwicklung der Kreditausfallwertberichtigungen und der kumulierten Vollabschreibungen (sog. loss triangle) werden stark befürwortet, weil die Bilanzadressaten über die Zeit dadurch einen guten Einblick in die Fähigkeit des Unternehmen erhalten, zukünftige Kreditausfälle exakt zu schätzen.

Trotz dieser verhaltenen Zustimmung hat EFRAG die folgenden schwerwiegenden Bedenken gegen die Vorschläge im Exposure Draft:

Es ist unklar, wie die vorgeschlagene Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen anwendbar ist. Für viele Unternehmen dienen diese Forderungen nicht der Erzielung von Zinsertrag und damit zusammenhängende
Wertminderungen werden typischerweise als operative Aufwendungen an-



gesehen. Der Schwerpunkt auf den Ausweis einer effektiven Rendite führt zu Bedenken bei Nicht-Finanzinstituten hinsichtlich der Relevanz und Entscheidungsnützlichkeit der gemäß den Vorschlägen dargestellten Informationen

- Die Schätzung von Betrag und zeitlichem Anfall zukünftiger Cashflows einschließlich zukünftiger Kreditausfälle ist schwierig. Weitere Anwendungsleitlinien, auch im Hinblick auf notwendige Vergleichbarkeit, dürften nötig sein
- Die Ermittlung zukünftiger Cashflows und Kreditausfälle basiert zu großen Teilen auf dem Ermessen des Managements, das nicht immer durch beobachtbare Daten belegt werden und somit zu Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit und einer möglichen Ergebnissteuerung führen kann.

Die EFRAG begrüßt in ihrem Stellungnahmeentwurf die Einsetzung einer Expertengruppe, die sich mit den praktischen Anwendungsproblemen des vorgeschlagenen Ansatzes beschäftigen soll. Allerdings sieht EFRAG hierbei Gefahren für den Konsultationsprozess (*due process*), da neue Vorschläge in die nachfolgenden Beratungen einfließen können, die nicht von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden konnten.

Die Kommentierungsfrist endet am 01.06.2010. Da EFRAG weiterhin die praktischen Auswirkungen der Vorschläge des Exposure Draft analysiert und Meinungen dazu einholt (vgl. die Ausführungen zur Consultation of Operational Effects unter Nr. 1 in der gleichen Rubrik des DRSC-Quartalsberichts), ist es möglich, dass der vorliegende Stellungnahmeentwurf nochmals überarbeitet wird.

Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission folgende Endorsement Advices abgegeben:

- Endorsement Advice zu Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1,
- Endorsement Advice zu IAS 24 Related

Party Disclosure,

- Endorsement Advice zu Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14.
- Endorsement Advice zu IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments

und darin jeweils die Übernahme empfohlen

Weitere Aktivitäten

Forschungspapier zur neuen Definition eines Vermögenswerts veröffentlicht

Die EFRAG und der französische Standardsetzer, ANC, haben gemeinsam ein Forschungspapier zur vorgeschlagenen neuen Definition eines Vermögenswerts herausgegeben, auf die sich der IASB und der FASB vorläufig geeinigt haben. Das Papier mit dem Titel "Pro-active Paper on the Definition of an Asset" (in englischer

Sprache) ist ein gemeinsam von Mitarbeitern beider Organisationen erarbeitetes Dokument, dessen Inhalte nicht notwendigerweise die "offiziellen" Auffassungen der EFRAG und des ANC darstellen. Ziel des Forschungspapiers ist es, das IASB bei seinen Beratungen im Zusammenhang mit der Phase B des Rahmenkonzept-Pro-



jekts zu unterstützen.

Gemäß der aktuellen Definition eines Vermögenswerts im Rahmenkonzept ist ein Vermögenswert eine in der Verfügungsmacht eines Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt. Die vorgeschlagene neue Definition eines Vermögenswerts sieht vor, dass ein Vermögenswert eine gegenwärtige Ressource ist, auf die ein Unternehmen ein Recht hat oder zu der ein Unternehmen anderweitig Zugang hat, über den andere nicht verfügen.

In dem von EFRAG und ANC veröffentlichten Forschungspapier wird die neue Definition eines Vermögenswerts anhand von zwölf Sachverhalten untersucht und überprüft, inwieweit sie eine Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Definition darstellt. Die untersuchten geprüften Sachverhalte sind:

- · Kassenbestand.
- · Forderungen,
- · Belegschaft,
- · Goodwill,
- ein Lotterielos.
- das Angebot künftiger Rabatte für potenzielle Kunden,
- Wissen, erworben als Ergebnis von Forschungsausgaben,
- verbesserte Marktposition/neue Kundenbeziehungen als Ergebnis von Marketingmaßnahmen,
- Verträge,
- eine Lizenz zur Tätigkeit in einem be-

schränkten Markt,

- latente Steuern aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen und
- · ein geplanter Geschäftsvorfall.

Während die ersten sechs o.g. Sachverhalte auch vom IASB einer Analyse unterzogen wurden, ist dies bei den letzten sechs bisher nicht der Fall gewesen.

Die von den EFRAG- und ANC-Mitarbeitern durchgeführten Analysen zeigen, dass die neue Definition gegenüber der gegenwärtigen Definition eines Vermögenswerts zwar Vorteile hat, sie zeigen aber auch die Schwächen der vorgeschlagenen neuen Definition. Als eine dieser Schwächen identifiziert das Papier, dass die neue Definition eine sehr niedrige Schwelle festlegt, um die Existenz einer wirtschaftlichen Ressource zu bejahen. Folglich erfüllen viele Positionen/Sachverhalte zunächst die Vermögenswert-Definition, was bedeutet, dass für viele Sachverhalte in einem nächsten Schritt die Ansatzkriterien zu überprüfen sind. Es ist aus Sicht der EFRAG-/ANC-Mitarbeiter fraglich, inwieweit dies die Kosten-/Nutzen-Anforderungen des Rahmenkonzepts erfüllt.

Zusammenfassend kommen die EFRAG-ANC-Mitarbeiter zu dem Ergebnis, dass die neue Definition weder besser noch schlechter ist als die gegenwärtige Definition eines Vermögenswerts. Die Analyse hat jedoch Schwächen der neuen Definition offenbart, die aus Sicht der EFRAG-/ANC-Mitarbeiter bei der Entwicklung einer neuen Definition berücksichtigt werden sollten.

EFRAG sucht Mitglieder für das Advisory Panel zum PAAinE-Projekt "Disclosure Framework"

Die EFRAG hat im vergangenen Jahr ein Projekt zur Entwicklung eines Rahmenkonzepts für Angabepflichten (*Disclosure Framework*) im Zusammenhang mit ihrer proaktiven Arbeit ins Leben gerufen. Das Projekt wird unter Leitung der EFRAG durchgeführt und vom britischen Standardsetzer (ASB) unterstützt.

Das Ziel des Projekts ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Darstellung und der Relevanz von Informationen in Finanzberichten zu leisten. Konkret soll im Jahr 2011 ein Diskussionspapier veröffentlicht werden, um damit eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema in Europa und auch weltweit anzuregen.

Zur Unterstützung der Projektarbeiten beabsichtigt die EFRAG ein Advisory Panel zu errichten. In diesem Zusammenhang bittet die EFRAG bis zum 12.04.2010 um Bewerbungen. Weitere Details zur Arbeit des Panels und zur Bewerbung entnehmen Sie bitte der Mitteilung der EFRAG.



b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist vor.

Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften übernommen:

- Improvements to IFRSs (April 2009); (Verbesserungen an den IFRS (April 2009)), ABI. EU Nr. L 77/33 vom 24.03.2010,
- Group Cash-settled Share-based Payment Transactions: Amendments to IFRS 2 (Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich innerhalb einer Unternehmensgruppe: Änderungen an IFRS 2), ABI. EU Nr. L 77/42 vom 24.03.2010.

Zudem wurde im Amtsblatt vom 02.02.2010 (ABI. EU Nr. L 29/34) eine Berichtigung zur VO (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 03.11.2008 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter inter-Rechnungslegungsstandards nationaler in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Diese Berichtigung betrifft die deutsche Fassung des IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche.

Damit steht die Übernahme folgender Vor-

schriften in europäisches Recht aus (vgl. Endorsement Status Report der EFRAG):

- Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1,
- Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1.
- IFRS 9 Financial Instruments,
- IAS 24 Related Party Disclosures (amended 2009),
- Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14,
- IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments.

Es liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** für alle vorgenannten Standards, Standardänderungen bzw. IFRIC Interpretationen und Änderungen dieser vor – mit Ausnahme von IFRS 9 *Financial Instruments* (vgl. hierzu die Ausführungen im <u>DRSC-Quartalsbericht Q4/2009</u>, S. 20).

Es wird erwartet, dass bis auf IFRS 9 alle o.g. Standards, Standardänderungen bzw. IFRIC Interpretationen und Änderungen dieser im zweiten Quartal indossiert werden.

Weitere Aktivitäten

Bestätigung von Michel Barnier als EU-Binnenmarktkommissar durch das Europäische Parlament

Am 10.02.2010 haben die neue Europäische Kommission und damit auch Michel Barnier (Frankreich) als neuer Kommissar der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen offiziell ihre Arbeit aufgenommen.

Zuvor hatte das Europäische Parlament

am 09.02.2010 für die neue Europäische Kommission gestimmt und damit in einer einzigen Abstimmung die neue Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ins Amt berufen. Die Amtszeit der Kommission endet am 31.01.2014.



Europäisches Parlament stimmt für Ausnahme von Kleinstunternehmen von den Bilanzrichtlinien

Das Europäische Parlament hat sich Anfang März 2010 positiv zum Vorschlag der Europäischen Kommission geäußert, sog. Kleinstunternehmen (*micro entities*) von den EU-Bilanzrichtlinien auszunehmen. Der Vorschlag muss nun noch vom Europäischen Rat bestätigt werden.

Die Ausnahme von Kleinstunternehmen aus den Bilanzrichtlinien ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Anforderungen an die Rechnungslegung von Kleinstunternehmen zu lockern bzw. sie vollständig von der Anforderung, einen Abschluss zu erstellen, zu befreien. Die konkrete Umsetzung obliegt dabei den einzelnen Mitgliedstaaten. Für weiterführende Informationen siehe die <u>Pressemitteilung des Europäischen Parlaments</u> (in englischer Sprache) und den <u>DRSC-Quartalsbericht Q1/2009</u>, S. 22.

c) Protokolle Q1/2010

Sitzung	ARC	EFRAG	PRC	SARG
Januar	-	EFRAG Update	<u>Protokoll</u>	-
Februar	-	EFRAG Update	-	Protokoll (Ent- wurf)
März	Protokoll (Entwurf)	EFRAG Update	-	-

Nachrichtlich: Protokoll³ der SARG-Sitzung vom 21.10.2009

Protokoll der SARG-Sitzung (TelKo) vom 09.11.2009

³ Im DRSC-Quartalsbericht Q4/2009 war der Entwurf des Protokolls verlinkt. Inzwischen liegt die finale Version vor, die oben verlinkt ist.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine Darstellung der grundlegenden Struktur und der Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem <u>Quartalsbericht Q1/2006</u>, S. 16 ff. Des Weiteren informieren wir

Sie im ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres über die aktuelle Zusammensetzung des DSR und des RIC (Gremien des DRSC e.V.) und die beim DRSC bestehenden Arbeitsgruppen.

Zusammensetzung der Gremien und Arbeitsgruppen

Zusammensetzung des DSR:

Mitglied

Liesel Knorr (Präsidentin) DRSC

Prof. Dr. Andreas Barckow Deloitte & Touche

Norbert Barth WestLB

Martin Edelmann Deutsche Bank

Dr. Christoph Hütten SAP
Dr. Susanne Kanngiesser Allianz

Jochen Pape Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Zusammensetzung des RIC:

Mitglieder

Guido Fladt (Vorsitzender) PricewaterhouseCoopers

Dr. Norbert Breker IDW Rolf Funk Bayer

Ulrich Geuss HSH Nordbank
Prof. Dr. Sven Hayn Ernst & Young
Dr. Heinz Hermann Hense ThyssenKrupp
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch Universität Münster

Dr. Elisabeth Schmalfuß Siemens
Dr. Dieter Truxius Dachser

Pate im DSR

Jochen Pape Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Aktuelle Arbeitsgruppen beim DRSC:

Thema	Vorsitzender/Projektmanager DRSC
Consolidation	Dr. Bernd Stibi, KPMG/Kristina Schwedler, DRSC
<u>Derecognition</u>	Prof. Dr. Martin Glaum, Universität Gießen/ Kai Haussmann, DRSC



<u>Fair Value</u>	Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser, Universität München/Dr. Jan-Velten Große, DRSC
<u>Financial Statement Presentation</u>	Michael Brücks, Deutsche Telekom/Dr. Iwona Nowicka, DRSC
<u>Finanzinstrumente</u>	Prof. Dr. Martin Glaum, Universität Gießen/ Kai Haussmann, DRSC
Income Tax	Dr. Rüdiger Loitz, PricewaterhouseCoopers/Sabine Grawunder, DRSC
<u>Leases</u>	Prof. Dr. Thomas Gruber, FHW Berlin/Hermann Kleinmanns, DRSC
<u>Liabilities</u>	Prof. Dr. Michael Hommel, Universität Frankfurt am Main/Frank Werner, DRSC
<u>Pensionen</u>	Prof. Dr. Raimund Rhiel, apl. Professor für Versicherungsmathematik an der Philipps-Universität Marburg/Christin Semjonow, DRSC
Tax Advisory Panel	Liesel Knorr, DRSC; Andrew Lennard, ASB/ Mario Abela, EFRAG; Dr. Iwona Nowicka, DRSC
Versicherungen	Dr. Susanne Kanngiesser, Allianz/Frank Werner, DRSC

Der Deutsche Standardisierungsrat hat darüber hinaus im ersten Quartal 2010 entschieden, eine neue Arbeitsgruppe zum Thema "Konsolidierung" einzurichten, welche die Arbeit des DSR/DRSC bei der Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmens*-

erwerbe im Konzernabschluss unterstützen soll. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe wird am 20.04.2010 in Düsseldorf stattfinden. Die Arbeitsgruppe besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender	
Prof. Dr. Bernd Stibi	KPMG
Mitglieder	
Dominik Ahlers	M.M. Warburg
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers
Dr. Manfred Jutz	Dr. August Oetker
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Westfälische Wilhelms-Universität
Hans-Jürgen Säglitz	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Holger Sedlmaier	BVI Bundesverband Investment und Asset Management
Dr. Thomas Senger	Warth & Klein
Ralf Stromeyer	RCM Allianz Global Investors Kapitalanla- gegesellschaft

Die Aktivitäten der Arbeitsgruppe werden darüber hinaus von Jochen Pape, Vizepräsident des DSR, begleitet. Sabine Grawunder betreut als DRSC-Projektmanagerin das Projekt zur Überarbeitung des DRS 4 und nimmt in diesem Zusammenhang an den Arbeitsgruppensitzungen teil und bereitet diese vor und nach.



Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

Am 22.03.2010 fanden die 19. Mitgliederversammlung des DRSC e.V. sowie die 17. Vorstandssitzung des DRSC e.V. statt. Es wurden die folgenden wesentlichen die Organe des Vereins betreffenden Beschlüsse gefasst:

· Vorstand:

Die Mitgliederversammlung hat **Oliver Bäte**, Mitglied des Vorstands der Allianz SE, **Timotheus Höttges**, Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG, und **Dr. Jörg Schneider**, Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von drei Jahren in den Vorstand des DRSC e.V. gewählt. Oliver Bäte ersetzt Prof. Dr. Helmut Perlet, der im September 2009 aus dem Vor-

stand des Vereins ausgeschieden war. Timotheus Höttges ersetzt Guido Kerkhoff, der im März 2010 aus dem Vorstand des DRSC e.V. ausgeschieden ist.

· Vorstandsausschuss:

Die Mitgliederversammlung hat zudem Joe Kaeser, Mitglied des Vorstands der Siemens AG, der seit November 2006 dem Vorstand des DRSC e.V. angehört, und Dr. Jörg Schneider, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, mit sofortiger Wirkung zu Mitgliedern des Vorstandsausschusses gewählt.

Dr. Kurt Bock, Mitglied des Vorstands der BASF SE, ist zeitgleich aus dem Vorstandsausschuss ausgeschieden; er bleibt jedoch Mitglied des Vorstands des DRSC e.V.

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2010)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Draft Endorsement Advice and Effects Study Report on Amendments to IAS 24 Related Party Disclosures vom 18.01.2010
- 2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 18.01.2010
- 3 <u>DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of the Amendments to IFRIC 14 Prepayments of a Minimum Funding Requirement vom 20.01.2010</u>
- Fortsetzung des RIC Anwendungshinweises (2009/02): Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 08.02.2010



- 5 Ergänzung der Rechnungslegungs Interpretation RIC 3 Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements: Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation vom 10.02.2010
- DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of the Amendment to IFRS 1: Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures für First-time Adopters vom 15.02.2010
- 7 <u>DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des IASB ED/2009/6 Management Commentary vom 16.02.2010</u>
- 8 DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/6 Management Commentary (MC) vom 10.03.2010
- 9 <u>DSR-Stellungnahme an die Europäische Kommission zur Konsultation zum IFRS für KMU vom 12.03.2010</u>
- 10 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37 vom 19.03.2010
- 1 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Draft Endorsement Advice and Effects Study Report on Amendments to IAS 24 Related Party Disclosures vom 18.01.2010

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderungen an IAS 24 Related Party Disclosures die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in europäisches Recht übernommen werden sollten. Im Hinblick auf EFRAGs vorläufige Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Umsetzung der Änderungen für Abschlussersteller und -adressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch ihn als Standardsetzer nicht beurteilt werden können.

2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 18.01.2010

In seiner Stellungnahme stimmt der Standardisierungsrat EFRAGs Auffassung zu, dass IFRIC 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllt und daher in europäisches Recht übernommen werden sollte. Im Hinblick auf EFRAGs vorläufige Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Anwendung der Interpretation für Abschlussersteller und -adressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch ihn als Standardsetzer nicht beurteilt werden können. Der Stellungnahme des DSR ist weiterhin die Antwort eines Abschlusserstellers beigefügt, der mit der vorläufigen Beurteilung der neuen Interpretation hinsichtlich der Endorsement-Kriterien und der Kosten und des Nutzens übereinstimmt. Das DRSC hatte EFRAGs effect study zuvor an die im DAX30 gelisteten Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.



3 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of the Amendments to IFRIC 14 Prepayments of a Minimum Funding Requirement vom 20.01.2010

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Einschätzung der EFRAG zu, dass *Prepayments of a Minimum Funding Requirement*: Amendments to IFRIC 14 die Endorsement-Kriterien erfüllt und folglich in europäisches Recht übernommen werden sollte. Die Sichtweise wird durch die Auffassung von zwei Abschlusserstellern und einem Nutzer von Abschlüssen unterstützt. Das DRSC hatte EFRAGs *effect study* an die im DAX30 gelisteten Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet und Antwort von drei Unternehmen erhalten. Die Antworten wurden gemeinsam mit der DSR-Stellungnahme EFRAGs *effect study* an die EFRAG übermittelt.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die sich aus der Anwendung der Änderung vom IFRIC 14 für Ersteller und Nutzer ergeben, verweist der DSR in seiner Stellungname an die EFRAG auf die Ergebnisse der o.g. Umfrage. Die Ergebnisse bestätigen ebenfalls EFRAGs vorläufige Einschätzung, dass der aus der Anwendung der Änderungen resultierende Nutzen insgesamt die entstehenden Kosten übersteigt. Das DRSC selbst hat keine Einschätzung der aus den Änderungen resultierenden Kosten und des resultierenden Nutzens vorgenommen.

4 Fortsetzung des RIC Anwendungshinweises (2009/02): Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 08.02.2010

Der RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02), in dem ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise behandelt sind, wurde im Rahmen einer ersten Fortsetzung um die Hinweise 6 (zum Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff.) und 7 (zur Bilanzierung von sog. Halteprämien) erweitert.

5 Ergänzung der Rechnungslegungs Interpretation RIC 3 Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements: Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation vom 10.02.2010

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat die Rechnungslegungs Interpretation RIC 3 durch Beschluss vom 10.02.2010 ergänzt und teilweise geändert. Die Ergänzung bezieht sich auf die Fragestellung 8 des RIC 3 ("Verletzt das Entnahmerecht der Gesellschafter i.S.d. § 122 HGB die Bedingung des IAS 32.16A (d) – keine weiteren Zahlungsverpflichtungen?") und stellt in diesem Zusammenhang die Auswirkungen sog. Steuerklauseln in Gesellschaftsverträgen dar. Daneben wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Klarheit der Aussagen zu dieser Fragestellung zu erhöhen.



Der Deutsche Standardisierungsrat hat dieser Änderung zugestimmt.

Der geänderte RIC 3 wird in der im April erscheinenden 14. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung Deutsche Rechnungslegungs Standards/Rechnungslegungs Interpretationen verfügbar sein.

6 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs Assessment of the Amendment to IFRS 1: Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures für First-time Adopters vom 15.02.2010

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderungen an IFRS 1 *Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in europäisches Recht übernommen werden sollten. Im Hinblick auf EFRAGs Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Umsetzung der Änderungen für Ersteller und Abschlussadressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch den DSR bzw. das DRSC als Standardsetzer nicht beurteilt werden können.

7 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAGs DCL bzgl. des IASB ED/2009/6 Management Commentary vom 17.02.2010

In seiner Stellungnahme an die EFRAG hat der DSR deren Stellungnahmeentwurf zum IASB ED Management Commentary in wesentlichen Punkten abgelehnt. Insbesondere hat sich der DSR anders als EFRAG gegen den IASB-Vorschlag zur Erarbeitung einer Leitlinie zur Managementberichterstattung ausgesprochen und einen Standard befürwortet. Darüber hinaus hält es der DSR nicht für zweckmäßig, die Erarbeitung von Hinweisen zur Anwendung der IASB-Leitlinien anderen Organisationen ("other organisations") zu überlassen. Weiterführende Ausführungen zu der Auffassung des DSR finden Sie unter Nr. 8 in dieser Rubrik des DRSC-Quartalsberichts (DSR-Stellungnahme an den IASB).

DSR-Stellungnahme an den IASB zum ED/2009/6 Management Commentary (MC) vom 10.03.2010

Der DSR begrüßt die Entscheidung des IASB, einen Vorschlag zur Normierung der Managementberichterstattung (Management Commentary, MC) zu unterbreiten. Allerdings schlägt der DSR die Erarbeitung eines Standards anstelle der vom IASB vorgeschlagenen Leitlinie (*guidance*) vor. Nach Auffassung des DSR sollte der Standard so ausgestaltet sein, dass den nationalen Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden oder Standardsetzern die Entscheidung über Anwenderkreis, Berichtshäufigkeit oder Prüfungsanforderungen obliegen. Damit wäre sichergestellt, dass die Anwendung der IFRS für den Jahresabschluss nicht zwangsläufig



in der Anwendung des Standards zur Managementberichterstattung (*IFRS for MC*) resultiert. Eine verpflichtende Anwendung stünde im Widerspruch zu den häufig (z.B. in Deutschland) bereits existierenden Lageberichtsanforderungen. Zahlreiche bestehende unverbindliche Leitlinien haben bislang nicht zu einer weltweit harmonisierten Managementberichterstattung beigetragen. Eine weitere Leitlinie des IASB, die lediglich einen Rahmen zur Managementberichterstattung vorgibt, erscheint daher nicht zweckmäßig. Als zielführender wird ein IASB-Standard angesehen.

Um die angestrebte Vergleichbarkeit der Managementberichte zu ermöglichen, sind jedoch ein gleichgerichtetes Verständnis der Normen und damit deren gleichlaufende Anwendung sicherzustellen. Nach Auffassung des DSR sind dafür im Vergleich zum Entwurf MC weitergehende Anwendungshinweise erforderlich. Diese sollten nicht, wie vom IASB vorgeschlagen, von anderen Organisationen erarbeitet werden. Um die Einheitlichkeit der Auslegung der vom IASB entwickelten Prinzipien der Managementberichterstattung zu gewährleisten, sollten die notwendigen Anwendungshinweise vom IASB erarbeitet werden. Dies entspricht zudem der für IFRS üblichen Ausgestaltung der Normen.

Den vom IASB vorgeschlagenen inhaltlichen Komponenten stimmt der DSR grundsätzlich zu. Er regt jedoch an, die Inhalte des Managementberichts noch stärker mit dem Jahresabschluss zu verknüpfen. Dafür sollte auch aufgezeigt werden, wie die Informationen des Managementberichts einzelne Posten des Jahresabschlusses ergänzen oder erläutern können. Zudem wären Angaben zu immateriellen Werten des Unternehmens sinnvoll.

Als wichtiges Thema betrachtet der DSR auch die Frage der Platzierung von Informationen (im Anhang oder im Managementbericht). Diese Diskussion sollte der IASB daher nicht erst in Phase E des Rahmenkonzept-Projekts (und damit in nicht absehbarer Zeit) führen. Stattdessen sollte der IASB mit Veröffentlichung eines MC-Dokuments auch Regeln für die zweckmäßige Platzierung von Informationen und damit Vermeidung von Doppelangaben entwickelt haben.

Des Weiteren äußert sich der DSR zu erforderlichen Schutzklauseln, den qualitativen Anforderungen an Informationen des Managementberichts sowie zur zweckmäßigen Erstellung eines Nachtragsberichts.

9 DSR-Stellungnahme an die Europäische Kommission zur Konsultation zum IFRS für KMU vom 12.03.2010

Der DSR hat sich in seiner Stellungnahme an die EU-Kommission zunächst grundsätzlich für die Anwendung des *IFRS for SMEs* in Europa ausgesprochen. Zudem befürwortet der DSR, einem weiten Spektrum von Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, diesen Standard des IASB für deren Einzel- und Konzernabschlüsse anzuwenden. Diese Option sollte nicht nur allen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, sondern auch kleinen kapitalmarktorientierten Unternehmen eröffnet werden. Lediglich mittelgroße und große kapitalmarktorientierte Unternehmen wären nach dem Vorschlag des DSR weiterhin verpflichtet, den Konzernab-



schluss nach den sog. *full* IFRS zu erstellen. Für deren Einzelabschlüsse kann jedoch ebenfalls der *IFRS for SMEs* herangezogen werden.

Der DSR begründet seinen Vorschlag bezüglich der weitreichenden Anwendbarkeit des *IFRS for SMEs* in Europa mit der Gleichstellung aller europäischen Unternehmen. Von der Anwendung des *IFRS for SMEs* können insbesondere solche Unternehmen profitieren, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Unternehmen müssten jedoch eigenständig entscheiden können, ob der *IFRS for SMEs* für sie von Nutzen ist. Ein Mitgliedstaatenwahlrecht würde die Entscheidungsfreiheit bezüglich des zweckmäßigsten Rechnungslegungssystems eines Unternehmens beeinträchtigen.

10 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37 vom 19.03.2010

Der DSR hat der EFRAG in einer Stellungnahme seine vorläufigen Auffassungen zum IASB Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Proposed amendments to IAS 37 mitgeteilt, die der DSR im Zusammenhang mit seinen ersten Beratungen eines Stellungnahmeentwurfs zum o.g. Exposure Draft in seiner Sitzung Ende März diskutiert hatte. Dies umfasst die folgenden Punkte:

Anwendungsbereich:

Bevor die Vorschläge zur Bewertung von Schulden abschließend beurteilt werden können, ist der Anwendungsbereich festzulegen. Nach den Vorschlägen des IASB zur Ertragsrealisation (*revenue recognition*) sollen Gewährleistungsverpflichtungen und Garantien zukünftig in den Anwendungsbereich des IAS 18 *Revenue Recognition* (IAS 18 *Erträge*) fallen. Nach dem aktuellen Arbeitsplan des IASB werden die Standards zu Schulden und Erträgen jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt werden. Nach Auffassung des DSR ist unklar, wie Gewährleistungsverpflichtungen und Garantien in der Zwischenzeit bilanziert werden sollen.

Bewertungsgrundsatz:

Nach der Auffassung des DSR sollte sich im Bewertungsgrundsatz die Art und Weise, in der ein Unternehmen seine Verpflichtungen beabsichtigt zu erfüllen, widerspiegeln (*management approach*). Dementsprechend ist zur Bewertung der Erfüllungsbetrag (*fulfilment value*) heranzuziehen, es sei denn, das Unternehmensmanagement hat die Absicht, die Verpflichtung zu transferieren bzw. abzulösen.

· Erwartungswertverfahren:

Der DSR befürwortet die Anwendung des Erwartungswertverfahrens bei einer Vielzahl ähnlicher Verpflichtungen. Bei Einzelverpflichtungen hingegen präferiert der DSR den Wert mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit (most likely outcome).

· Erfüllungsbetrag:

Die Vorstellungen des DSR zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags weichen



von den Vorschlägen des IASB im Appendix B des Standardentwurfs ab. Der IASB beabsichtigt scheinbar, einen dem Fair Value ähnlichen Bewertungsansatz einzuführen. Nach der Auffassung des DSR sollte der Erfüllungsbetrag allerdings weder eine Gewinnmarge noch Risikoanpassungen beinhalten.

Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

<u>Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:</u>

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist

Derzeit liegen keine Entwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

Weitere Aktivitäten

Verabschiedung von DRÄS 4 und DRÄS 5 durch den DSR

In seiner 15. Öffentlichen Sitzung am 05.01.2010 hat der DSR den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4, Anpassungen nach Bil-MoG) und den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (Änderungen an den DRS zur Lage- und

Zwischenberichterstattung) verabschiedet und dem BMJ zwecks Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB zugeleitet. Die Bekanntmachung ist zwischenzeitlich erfolgt (vgl. die Mitteilung in der Rubrik <u>Aus der Arbeit des DRSC, c) Sonstiges</u>).

Jahresbericht des DRSC veröffentlicht

Das DRSC hat am 22.03.2010 seinen Jahresbericht 2009 veröffentlicht. In seinem Jahresbericht gibt das DRSC einen umfassenden Einblick in die nationale und internationale Arbeit seiner Gremien. Die Arbeit des DSR war auch im vergangenen Jahr stark durch die Projekte im Zusam-

menhang mit der Finanzmarktkrise geprägt. Dies spiegelt sich im Jahresbericht wider. Der Jahresbericht 2009 kann auf der Website des DRSC (www.drsc.de) heruntergeladen oder als gebundene Ausgabe beim DRSC (info@drsc.de) angefordert werden.



c) Sonstiges

Bekanntmachung von DRÄS 4 und DRÄS 5 im Bundesanzeiger

Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) und der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5) sind am

18.02.2010 im Bundesanzeiger Nr. 27 (Beilage 27a) durch das BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

13. Ergänzungslieferung der DRS und RIC-Verlautbarungen erhältlich

Laut Information des Schäffer-Poeschel Verlags steht seit 17.03.2010 die 13. Ergänzungslieferung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) und RIC-Verlautbarungen zur Verfügung. Diese Ergänzungslieferung beinhaltet u.a. die mit DRÄS 5 geänderten Standards zur Lageberichterstattung (DRS 5, DRS 5-10, DRS 5-20, DRS 15 und DRS 16) sowie die RIC Anwendungshinweise Nr. 1 und Nr. 2.

Genios bietet die Online-Textversion an. Die 14. Ergänzungslieferung mit den geänderten Standards aus dem DRÄS 4 sowie dem geänderten RIC 3 (vgl. Nr. 5 in der Rubrik b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2010), Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC, S. 24 f.) folgt im April 2010

d) Protokolle Q1/2010

Sitzungen:

DSR	RIC			
04./05.01.2010 (139. Sitzung)	15.01.2010 (38. Sitzung)			
01./02.02:2010 (140. Sitzung)	-			
satzsitzung)	24.03.2010 (39. Sitzung) ⁴			
	04./05.01.2010 (139. Sitzung) 01./02.02:2010 (140. Sitzung) 05.03.2010 (141. Sitzung, Zu-			

Öffentliche Diskussionen:

		Thema	
Januar	-	-	
Februar	-	-	
März	08.03.2010	 IASB ED/2009/6 Management Commentary IASB ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37. Proposed amendments to IAS 37 	

⁴ Die Protokolle der 142. Sitzung des DSR am 25./26.03.2010 sowie der 39. Sitzung des RIC am 24.03.2010 lagen bei Redaktionsschluss nicht vor und werden nach Veröffentlichung nachgereicht.



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

29.04.2010 <u>Schmalenbach-Tagung 2010</u> in Köln; Thema: Lehren aus

der Krise: Zukunftsfähige Konzepte des Managements

23./24.06.2010 <u>IFRS Conference der IASC Foundation</u> in London

Personalia

IASB/IFRSIC Die Trustees der IASCF haben

Dr. Elke König, früherer CFO der Hannover Rück-Gruppe,

Deutschland, und

Darrel Scott, CFO der FirstRand Banken-Gruppe, Südafrika mit Wirkung zum 01.07.2010 bzw. zum 01.10.2010 zu Vollzeitmitgliedern des IASB für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Durch die Ernennungen werden Robert Garnett und Gilbert Gélard, deren Amtszeiten am 30.06.2010 enden, ersetzt. Darrel Scott ist derzeit Mitglied des IFRSIC. Mit Beginn seiner Amtszeit als IASB-Mitglied wird seine Amtszeit im IFRSIC en-

aen.

EFRAG Das EFRAG Supervisory Board (EFRAG SB) hat mit Wirkung zum 01.04.2010 die neue Vorsitzende der EFRAG TEG ge-

wählt und der personellen Zusammensetzung des Gremiums zugestimmt. Die EFRAG TEG setzt sich zum 01.04.2010 damit

wie folgt zusammen:

Françoise Flores, Industrie, Frankreich (EFRAG TEG Vorsitzende)

zende),

Mike Ashley, Wirtschaftsprüfung, Großbritannien, (wiederbestelltes EFRAG-TEG-Mitglied, neu bestellter stellv. EFRAG-TEG-Vorsitzender).

Alan Dangerfield, Industrie, Schweiz (wiederbestellt),

Gabi Ebbers, Versicherungsspezialist, Deutschland (neu bestellt).

Nicklas Grip, Banken- und Finanzinstrumentespezialist, Schweden (neu bestellt),

Araceli Mora, Professor, Spanien,

Nicolas de Paillerets, Industrie, Frankreich (neu bestellt), Hans Schoen, ehemals Wirtschaftsprüfung, Niederlande (wie-

derbestellt).

Andy Simmonds, Wirtschaftsprüfung, Großbritannien (neu

bestellt),

Anna Sirocka, Wirtschaftsprüfung, Polen (wiederbestellt), Andrea Toselli, Wirtschaftsprüfung, Italien (neu bestellt), Carsten Zielke, Abschlussadressat, Deutschland (wiederbe-

stellt).

30



Sonstiges

Sonstige Neuigkeiten

SEC veröffentlicht Erklärung zu den IFRS für US-Unternehmen

Am 14.11.2008 hatte die SEC den Entwurf eines Fahrplans für die mögliche Nutzung von Abschlüssen, die von US-amerikanischen Unternehmen in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt werden (Roadmap for the Potential Use of Financial Statements Prepared in Accordance with International Financial Reporting Standards by US Issuers) veröffentlicht. Die Roadmap konnte bis zum 20.04.2009 kommentiert werden (vgl. hierzu die DRSC-Quartalsberichte Q4/2008, S. 47 und Q1/2009, S. 39).

Am 24.02.2010 hat die SEC nun erstmals offiziell zu den weiteren Plänen bezüglich der IFRS-Anwendung durch US-amerikanische Unternehmen Stellung bezogen und in diesem Zusammenhang eine 71-seitige Erklärung (in englischer Sprache) veröffentlicht. In der Erklärung gibt die SEC u.a. einen Überblick über ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit den IFRS und skizziert die weitere Vorgehensweise. Die Erklärung enthält weiterhin eine Zusammenfassung von Teilen der zur Roadmap eingegangenen Stellungnahmen. Im Hinblick auf die Frage der Anwendung

der IFRS durch US-Unternehmen bekundet die SEC weiterhin ihre Unterstützung hinsichtlich einer weltweit einheitlich verwendeten "Rechnungslegungssprache". Sie konstatiert in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die IFRS ihrer Ansicht nach dafür am ehesten geeignet seien. Eine Entscheidung hinsichtlich der Anwendung der IFRS durch US-Emittenten wird die SEC allerdings erst im Jahr 2011 treffen. Diesbezüglich hat die SEC den Mitarbeiterstab angewiesen, einen Arbeitsplan zu entwerfen, auf dessen Basis die SEC eine begründete Entscheidung hinsichtlich der Anwendung der IFRS durch US-Emittenten treffen will. Als weitere Voraussetzung für eine positive Entscheidung wird der Abschluss der Konvergenzprojekte mit dem IASB angeführt. Hinsichtlich möglicher Übergangszeitpunkte enthält die SEC-Erklärung keine näheren Informationen. Den Ausführungen des Mitarbeiterstabs der SEC war allerdings zu entnehmen, dass 2015 oder 2016 realistische Übergangszeitpunkte darstellen würden.

FEE veröffentlicht Papier zu Risikovorsorge und Reservenbildung bei Banken

Die FEE hat im Januar 2010 ein Papier mit dem Titel "Bank Provisioning and Reserving – A Comparison of Alternatives" veröffentlicht. Zielsetzung ist, die Bedeutung bestimmter Begriffe klarzustellen, die in Bezug auf Risikovorsorge und Reservenbildung bei Banken in der derzeitigen Diskussion von der Politik, Aufsichtsbehörden, Rechnungslegern und anderen interessierten Kreisen verwendet werden,

für die es aber noch kein einheitliches Verständnis gibt. Das Papier enthält Hintergrundinformationen und eine kurze Darstellung der wesentlichen Bestandteile der verschiedenen Ansätze und Modelle, die derzeit erörtert werden. Weiterführende Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der FEE.

DPR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für 2009

Die DPR hat Anfang Februar 2010 ihren Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 vorgelegt. Im Jahr 2009 hat die DPR 118 Prüfungen (Vorjahr 138) abgeschlossen, davon 103 Stichprobenprüfungen und 14 Anlassprüfungen, von denen sich wiederum fünf Prüfungen auf Halbjahresberichte bezogen, sowie eine Prüfung auf Verlangen der BaFin durchgeführt werden. Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung ging auf ca.

20 % (Vorjahr ca. 27 %) zurück. Allerdings haben erstmals auch die größeren Unternehmen auf dem höheren Fehlerquotenniveau des Gesamtdurchschnitts aller Firmen gelegen. Dieser Effekt sei auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen, die insbesondere bei Risiko- und Prognoseberichten zu Fehlern führte. Weiterführende Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der DPR.



Sonstiges

Links

CESR DPR DRSC EFRAG IASB

Archiv

DRSC Quartalsbericht Q4/2009
DRSC Quartalsbericht Q3/2009
DRSC Quartalsbericht Q2/2009
DRSC Quartalsbericht Q1/2009
DRSC Quartalsbericht Q4/2008
DRSC Quartalsbericht Q3/2008
DRSC Quartalsbericht Q2/2008
DRSC Quartalsbericht Q1/2008

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der Website des DRSC.



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ANC Autorité des Normes Comptables

ARC Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rech-

nungslegung)

ASB Accounting Standards Board

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BMF Bundesministerium der Finanzen BMJ Bundesministerium der Justiz

CESR Committee of European Securities Regulators

CNC Conseil National de la Comptabilité
CL comment letter (Stellungnahme)

DCL draft comment letter (Stellungnahmeentwurf)

DEA Draft Endorsement Advice

DP Discussion Paper (Diskussionspapier)

DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRÄS Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

EA Endorsement Advice

ED Exposure Draft (Standardentwurf)

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

EG Europäische Gemeinschaft

ES effect study

EU Europäische Union

FASB Financial Accounting Standards Board

FEE Fédération des Experts Comptables Européens (The Federation of

European Accountants)

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

IAS Internationals Accounting Standard(s)
IASB Internationals Accounting Standards Board

IASCF International Accounting Standards Committee Foundation (Umben-

ennung ab 01.03.2010 in International Financial Reporting Stan-

dards Interpretations Committee)

IFRIC International Financial Reporting Interpretations Committee (Um-

benennung ab 01.03.2010 in International Financial Reporting Stan-

dard Foundation)

IFRS International Financial Reporting Standard(s)

IFRSAC International Financial Reporting Standards Advisory Council (vor-

mals Standards Advisory Council)





Abkürzungsverzeichnis

IFRSIC International Financial Reporting Standards Interpretations Commit-

tee (vormals International Financial Reporting Interpretations Com-

mittee)

IFRSF International Financial Reporting Standards Foundation (vormals

International Accounting Standards Committee Foundation)

KMU kleine und mittelgroße Unternehmen MoU Memorandum of Understanding

PAAinE Pro-active Accounting Activities in Europe

PRC Planning and Resource Committee

RIC Rechnungslegungs Interpretations Committee

SAC Standards Advisory Council (Umbenennung ab 01.03.2010 in Inter-

national Financial Reporting Standards Advisory Council)

SARG Standards Advice Review Group

SEC Securities and Exchange Commission

SME small and medium-sized entities

SPE special purpose entity (Zweckgesellschaft)

TEG Technical Expert Group

US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles

XBRL eXtensible Business Reporting Language



Impressum

Impressum

Herausgegeben am 31.03.2010

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

Zimmerstraße 30 10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 – 0 Fax: 030 / 20 64 12 – 15 E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 – 11 Fax: 030 / 20 64 12 – 15 E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow

Satz & Layout:

Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2010 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. Alle Rechte vorbehalten.